

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Klarstellende Anpassung der Fernbehandlungsregelungen sowie weitere Änderungen

Vom 20. Februar 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 beschlossen, die Heilmittel-Richtlinie in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (BAnz. S. 2247), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 29. Oktober 2024 (BAnz AT 20.11.2024 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. In § 1a wird die Angabe „Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information“ durch die Angabe „Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
 2. § 2a wird gestrichen.
 3. § 3 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 Nummer 1 wird die Angabe „derselben Berufsausübungsgemeinschaft“ durch die Angabe „, die mit der Verordnerin oder dem Verordner gemeinschaftlich unter Zugriff auf die gemeinsame Patientendokumentation die oder den Versicherten behandelt,“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 8 wird der folgende Satz eingefügt:
 „Die Verordnerin oder der Verordner hat sowohl im Rahmen der Videosprechstunde als auch im Rahmen des telefonischen Kontaktes die Authentifizierung der oder des Versicherten sicherzustellen.“
 4. § 45 wird gestrichen.
- II. In Anlage 2 zur Heilmittel-Richtlinie: Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf nach § 32 Absatz 1a SGB V, Abschnitt „Erkrankungen des Nervensystems“ wird nach der Zeile „G71.3“ die folgende Zeile eingefügt:

„G72.3	Periodische Lähmung		PN/AT	EN3/SB3“	
--------	---------------------	--	-------	----------	--
- III. Die Änderung der Richtlinie nach Abschnitt I und Abschnitt III tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Im Übrigen tritt die Änderung der Richtlinie am 1. Juli 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Februar 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken